



# **Taxordnung**

## **2022**

Steinacher 13  
6133 Hergiswil b. W.

Telefon 041 979 80 40  
Fax 041 979 80 41  
[info@sankt-johann.ch](mailto:info@sankt-johann.ch)

## 1. TAXEN

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner des St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, Heriswil b. W.

### 1.2 Gliederung

Die Pensionskosten setzen sich aus Aufenthaltstaxen (inkl. Betreuungstaxen) und der Pflege taxen sowie aus zusätzlichen Dienstleistungen zusammen. Die folgenden Ansätze verstehen sich pro Person und Tag auf der Basis eines Einzimmers.

### 1.3 Taxen

#### a. Aufenthaltstaxen

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis
<b>Aufenthaltstaxe Zimmer A</b>	<b>alle</b>	<b>Fr. 140.00</b>
<b>Aufenthaltstaxe Zimmer B (Neubau)</b>	<b>alle</b>	<b>Fr. 148.00</b>
Zuschlag Kurzeintaufenthalt <sup>1</sup>	alle	Fr. 15.00
Zuschlag bei aufwendiger Demenzbetreuung	alle	Fr. 15.00
Aufenthaltstaxe bei Tagesaufenthalt siehe separate Taxordnung	alle	Fr. 38.00 - 85.00
Zahlung Pflegevorleistung <sup>2</sup> (für Langzeintaufenthalt)	alle	Fr. 4'000.00
Zahlung Pflegevorleistung <sup>3</sup> (für Kurzeintaufenthalt)	alle	Fr. 1'000.00 /Woche
Rückvergütung Abzug für Zimmer in Steinacher 15	alle	Fr. 3.00

<sup>1</sup> Der Zuschlag für Kurzeintaufenthalt wird erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 60 Tagen dauert.

<sup>2</sup> Diese Zahlung ist bei auswärtigen Bewohnern beim Langzeiteintritt als Pflegevorleistung einzubezahlen und wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

<sup>3</sup> Diese Zahlung von Fr. 1'000.00 pro Woche geplantem Aufenthalt (bis zu einem max. Betrag von Fr. 4'000.00) ist bei auswärtigen Bewohnern beim Kurzeintritt als Pflegevorleistung bar zu begleichen oder beim Eintritt einzubezahlen und wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

Reduktionen: Bei längeren Abwesenheiten Fr. 15.00 / Tag auf die Aufenthaltstaxe (siehe allgemeine Hinweise). Bei Benutzung als Doppelzimmer 10% Reduktion auf die Aufenthaltstaxe (Belegung als Doppelzimmer nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohner, z.B. bei Ehepaar zur Überbrückung).

### Umfang der Leistungen

- Unterkunft in einem Einzimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk (dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne des Artikels 253 ff des OR: Mietzins, Kündigungsfristen etc.) – Für private Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- Vollpension (inkl. Tee oder offeriertes Getränk). Auf ärztliche Verordnung Diät-/Sonderkost
- täglich ein „Zobig“ mit Getränk (keine alkoholischen Getränke)
- Strom, Heizung und regelmässige Zimmerreinigung
- Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen. Für die Geräte, Installation, Anmeldung und Gebühren ist der Bewohner selber verantwortlich.  
Neue Telefonanlage 2022: Bewohnende können voraussichtlich ihre gewohnte Telefonnummer behalten, müssen sie aber dem St. Johann abtreten. Die Verrechnung einer Nutzungsgebühr (inkl. kostenlose Anrufe innerhalb der CH) erfolgt über die Heimrechnung.
- Bett- und Frottierwäsche
- Besorgung der Leibwäsche (ohne Flecken und Chemisch-Reinigung)
- Aktivierungsangebote und Veranstaltungen gemäss Wochenprogramm
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- allgemeine Beratung
- obligatorische Privathaftpflichtversicherung (Selbstbehalt Fr. 200.00). Deckungssumme Fr. 10'000.00. Sollten Sie eine höhere Deckungssumme wünschen, so versichern Sie dies bitte privat.

St. Johann verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Solche Schritte dienen dazu einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des St. Johann zu beseitigen.

**b. Pflögetaxen (Krankenkassepflichtig)**

Bezeichnung	Bewohner	Versicherer	Wohnsitzgemeinde
Pflögetaxe 1	Fr. 3.50	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflögetaxe 2	Fr. 17.00	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflögetaxe 3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 7.00
Pflögetaxe 4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 20.00
Pflögetaxe 5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 30.70
Pflögetaxe 6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 42.30
Pflögetaxe 7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 54.90
Pflögetaxe 8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 77.50
Pflögetaxe 9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 81.10
Pflögetaxe 10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 91.70
Pflögetaxe 11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 104.30
Pflögetaxe 12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 115.90

Mit der Pflögetaxe wird die KVG pflichtige Pflöge und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten. Die Einstufung erfolgt auf den Zeitpunkt des Ereignisses und nicht auf den Tag der Einstufung. Hauseigene Pflögehilfsmittel wie Rollstuhl, Gehhilfe sind inbegriffen (ab Pflögetaxe 1). Arztkosten, Medikamente und Heilmittel gehen zu Lasten des Bewohners und können über den Krankenversicherer abgerechnet werden. Telefonanrufe auf kostenpflichtige ärztliche Notfallnummern gehen zu Lasten des Bewohners, wenn sie nicht vom Telefonapparat des Bewohners erfolgen.

**c. Individuelle Verrechnung**

Bezeichnung		Basispreis
Näh- und Flickarbeiten	Aufwand	Fr. 50.00 / Std.
Begleitung ausser Haus / Dienstleistung Hauswart	Aufwand	Fr. 55.00 / Std.
Rollstuhlfahrzeug „Rosa“ (mind. Fr. 8.- verrechnet)	Aufwand	Fr. 1.00 / km
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mal	Fr. 3.50
Haare wickeln (durch Betreuungspersonal)	pro Mal	Fr. 15.00
Haare schneiden (durch Betreuungspersonal)	pro Mal	Fr. 20.00
Arznei / alternative Produkte (Bachblüten etc.)	Bezüge	
Persönliche Bezüge (Toilettenartikel, Getränke etc.)	Bezüge	
Eintrittsleistung bei Kurz- oder Ferienaufenthalt von weniger als 60 Tagen. Dieser wird auch bei einer anschliessenden Umwandlung in einen definitiven Eintritt verrechnet.	Position	Fr. 250.00
Differenz Artikel aus Migel	Bezüge	
Zimmerreinigung bei Ferienaufenthalt	Position	Fr. 90.00
Zimmerreinigung Austritt od. gewünschtem Zimmerwechsel	Position	Fr. 250.00
Dienstleistungen (bei Todesfall)	Position	Fr. 250.00
Medizinische Leistungen für BESA 0 eingestufte Bewohner nach geleistetem Aufwand (Std. und Materialien)		Fr. 11.00 / pro 10 Min. Zeitraster
andere Dienstleistungen, wie z.B. holen von Medikamenten, Labor etc.	Aufwand	

Für Tagesaufenthalte und ausserkantonale Bewohner gilt eine individuelle Taxordnung.

## **2. ALLGEMEINE HINWEISE**

### **2.1 Eintritte**

- Die Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird die Leerbettgebühr (Aufenthaltstaxe abzüglich Fr. 15.00 als Verpflegungsgutschrift) verrechnet.
- Erfolgt der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin, wird bis zur Belegung des Zimmers eine Leerbettgebühr verrechnet.

### **2.2 Rechnung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) und rückwirkend. Die Rechnung ist im Zustellungsmonat zu begleichen. Bei verspäteter Einzahlung werden Mahngebühren erhoben.

### **2.3 Kündigung**

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses kann sowohl durch den Bewohner als auch durch das St. Johann (soziale, medizinische und finanzielle Gründe) erfolgen.

#### **2.3.1 Kündigungsfrist**

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Sie hat auf Mitte oder Ende Monat schriftlich zu erfolgen.

### **2.4 Austritte / Abwesenheiten**

- Spital- und Kuraufenthalte  
Der Austritts- und Rückkehrtag wird voll berechnet (gemäss Tarifvereinbarung mit Krankenkassen). Während der Abwesenheit wird eine Leerbettgebühr berechnet.
- Ferienabwesenheiten  
Diese werden ab dem 4. Tag wie Spitalaufenthalte abgerechnet. Vorher können für Kurzaufenthalte keine Ermässigungen gewährt werden (Essen, Nichtbenützung Zimmer, etc.).
- Todesfall  
Während mindestens 7 Tagen wird die Aufenthaltstaxe abzüglich des Verpflegungsbeitrages von Fr. 15.00 weiter verrechnet. Falls weitere Tage bis zur definitiven Räumung benötigt werden, sind diese zusätzlich geschuldet.

### **2.5 Beiträge der Ergänzungsleistungen**

Die Beantragung und ihre Anpassung bei der AHV ist Sache des Bewohners oder des gesetzlichen Vertreters. Veränderungen der Einstufungen werden durch die Verwaltung des St. Johann der Ausgleichskasse mitgeteilt.

### **2.6 Hilflosenentschädigung**

Bei dauernder Hilflosigkeit erhält der Bewohner nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Hilflosenentschädigung. Der Antrag hat durch den Bewohner oder den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Die Pflegedienstleitung unterstützt Sie gerne bei der Antragsstellung. Eine Haftung des St. Johann besteht nicht bezüglich Anmeldezeitpunkt.

### **2.7 Veränderungen**

Die Pflorgetaxe wird spätestens nach 14 Tagen nach dem Einzug festgelegt. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft und gegebenenfalls angepasst. Änderungen der sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Taxen haben, sind der Leitung zu melden.

## **2.8 Postzustellung**

Für die Bewohner steht ein abschliessbares Postfach im Parterre zur Verfügung. Auf Wunsch kann das Personal das Postfach täglich leeren und dem Bewohner zustellen.

Die Verteilung der Postsendungen in die Postfächer wird von der schweizerischen Post verweigert und erfolgt deshalb durch das Personal St. Johann. Eingeschriebene Sendungen für den Bewohner werden bei der Verwaltung abgegeben und durch das Personal zugestellt. Wer nicht möchte, dass eingeschriebene Sendungen angenommen werden oder die Verteilung der Post durch das Personal erfolgt, hat dies schriftlich z.H. der Leitung St. Johann mitzuteilen. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Postverteilung abgelehnt.

## **2.9 Medizinische Versorgung**

Sie haben freie Arztwahl. Ein Heimarztmodell besteht zurzeit nicht im St. Johann. Eine solche Lösung kann aber aus Qualitätsgründen eingeführt werden.

## **2.10 Bauliche Tätigkeiten**

Unannehmlichkeiten, welche wegen den geplanten baulichen Tätigkeiten entstehen, haben keine Ermässigungen bei den Taxen zur Folge.

## **3. ANLAUFSTELLEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche, Unklarheiten und Beschwerden ist primär die Leitung des St. Johann, Telefon 041 979 80 40. Als nächste Instanz ist die Betriebskommission (Präsidentin Monika Kurmann, Telefon 041 979 80 81) zu kontaktieren.

Zuständig für die Festlegung der Taxordnung und der Taxen ist der Gemeinderat von Hergiswil b. W. Der Gemeinderat behält sich vor, die Taxordnung jeweils auch während eines Jahres an neue Verhältnisse anzupassen. Diese werden unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen schriftlich begründet und mitgeteilt.

### **3.1 Gültigkeit**

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 23. November 2021

**GEMEINDERAT HERGISWIL**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: